

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 38

Rubrik: Kantonaler bernischer Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

IV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Dezember 1899.

Wochenspruch: Du studest dich're Bahn im Blick auf edle Geister; Im Sinne hoher Meister geh' rastlos nur voran!

Kantonaler bernischer Gewerbeverband.

Der Kantonalvorstand hat unterm 5. Oktober 1899 in Betreff des Sonntagschulunterrichtes an den Handwerker-schulen folgendes Gesuch an die Direktion des Kantons

Bern gerichtet:

An der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes vom 5. Juni 1899 wurde beschlossen, an die h. Direktion des Innern des Kantons Bern das Gesuch zu stellen,

„sie möchte die Abhaltung der Kurse an den Sonntagen für die Handwerker-schulen in möglichst bisheriger Weise gestatten, wo die Ortsverhältnisse eine Aenderung resp. Verlegung auf die Wochentage fast unmöglich machen oder doch Schwierigkeiten schwerer Art bereiten.“

Für die meisten Handwerker-schulen auf dem Lande wäre die gänzliche Verlegung der Kurse auf die Wochentage geradezu verhängnisvoll, indem der Besuch für eine große Zahl von Schülern geradezu unmöglich würde.

Auch die Lokalfrage ist eine sehr schwierige und das Lehrpersonal wohl kaum zu finden. Im ferneren können die Lehrlinge, namentlich auf dem Lande, an den Werktagen nur schwer freie Zeit finden, regelmäßig die Kurse zu besuchen.

Im allgemeinen ist zwar der Handwerker- und Gewerbebestand der Sonntagsheiligung und der Sonntagsruhe sehr gewogen und wird er Bestrebungen dieser Art jederzeit gerne unterstützen. Im vorliegenden Falle jedoch sollte eine billige Rücksicht obwalten.

Wir bitten Sie daher höflich, uns zu Händen der Sektionen unseres Verbandes mitzuteilen, wie Sie die wichtige Angelegenheit beurteilen, und auf welche Weise die Handwerker-schulen sich einzurichten haben, daß sie den Vorschriften des Staates Bern besser nachkommen können.

Für Ihre Ratschläge und Mitteilungen zum voraus bestens dankend, sehen Ihrer baldigen Antwort entgegen und zeichnen hochachtungsvoll

Namens des Kantonalvorstandes
Der Sekretär: H. Schneider. Der Präsident: Hermann Jacobi.

Unterm 11. Oktober 1899 beehrte uns die Direktion des Innern mit folgender Antwort:

„Bis zum Erlasse des gegenwärtig in Arbeit befindlichen Gesetzes über das Lehrlingswesen wird die Direktion des Innern, bei gehöriger Motivierung der Notwendigkeit, von Fall zu Fall den Unterricht je am zweiten Sonntag gestatten, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Wochennachmittag, oder eine Zeit von zwei Stunden in der Woche dem Unterricht eingeräumt werde. Es handelt sich bei dieser Frage nicht allein um den Gottesdienst, sondern um den

„freien Sonntag überhaupt, der für Lehrlinge im Handwerk ebenso berechtigt ist, wie für die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter.“

Mit Hochschätzung!

Der Direktor des Innern:
v. Steiger.

* * *

Bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern im Großen Räte hat Hr. Großrat Werner Krebs, Schweizer. Gewerbesekretär in Bern, unterstützt von Herrn H. Tanner in Biel, letzter Tage diese Angelegenheit im Sinne unseres Gesuches zur Sprache gebracht. Aus den uns zur Kenntnis gelangten Voten glauben wir die Ueberzeugung gewinnen zu dürfen, daß bei richtiger Würdigung heutiger fortschrittlicher Tendenzen durch die Handwerker-Schulkommissionen die h. Direktion des Innern vorhandenen Schwierigkeiten volle Rechnung tragen wird.

Im Anschlusse hieran geben wir der Hoffnung Raum, daß der unsern Sektionen zugestellte Entwurf eines Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre im Kanton Bern überall einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden, gründlichen Prüfung unterzogen worden ist.

Die betreffenden Anträge und Wünsche sind unverzüglich an das Sekretariat der bernischen Handels- und Gewerbekammer in Bern oder an uns einzusenden.

Handelsvertrags- und Zolltarif-Enquête des Schweizer. Gewerbevereins.

Gewerbetreibende, welche betreffend Zolltarifrevision und Vorbereitung der neuen Handelsverträge mündliche Auskunft oder Raterteilung wünschen, seien benachrichtigt, daß der mit dieser Aufgabe speziell betraute Herr Boos-Fegher in der Regel Dienstags und Freitags in unserm Bureau, Wallgasse No. 4 in Bern zu sprechen

sein wird, an den übrigen Wochentagen in seiner Wohnung Mühlebachstraße No. 8 in Zürich V. Vorherige Anmeldung erwünscht.

Schriftliche Mitteilungen und Anfragen sind wie bisher direkt zu adressieren an das
Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins
in Bern.

Gella- oder Hydra-Coupons (Schneeballen-System).

Alle Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Waren- und Coupons-Verkauf nach dem verächtigten Gella- oder Hydra-System bis jetzt unseres Wissens in folgenden Kantonen verboten worden ist: Aargau, Appenzell a. Rh., Basel, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Waadt, Zug, Zürich. Graubünden hat den Vertrieb solcher Loje dem Hausiergesetz unterstellt. Die Regierung von Thurgau hat eine Warnung vor dem Verkauf solcher Coupons erlassen. Der Schweizer. Gewerbeverein wird dahin wirken, daß dieser unlautere Wettbewerb auch in den übrigen Kantonen verboten werde.

Wir fordern nummehr alle Sektionen und alle Gewerbetreibenden in ihrem eigenen Interesse auf, ein wachsameres Auge zu haben und alle Verhofsüber tretungen sofort direkt bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen und auch uns davon zu benachrichtigen.

Bern, 4. Dezember 1890.

Sekretariat
des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Die General-Versammlung des Aargauischen Schreinermeister-Verbandes findet Sonntag den 17. Dezember 1899, mittags 1 1/2 Uhr im Gewerbemuseum in Aarau

Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für

Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer

Abteilung Pumpen aller Art.



Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

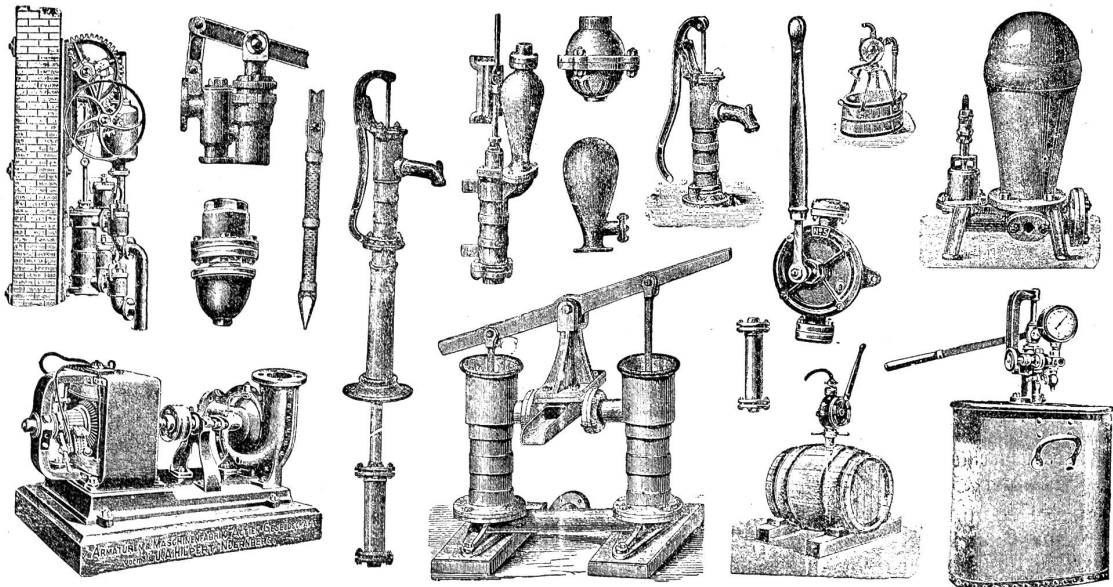
Armaturen- und

Maschinenfabrik

Act.-Ges.

vormalis J. A. Hilpert

Nürnberg.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260